

MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH

bmlfuwgv.at

SONDERRICHTLINIE IMKEREIFÖRDERUNG 2017 - 2019

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 im Zeitraum 1.8.2016 bis 31.7.2019

Fassung / Änderung	Geschäftszahl	Genehmigt am	In Kraft getreten am
Stammfassung	BMLFUW-LE.2.1.7/0037-II/6/2016	11.10.2016	01.08.2016

Wien, im Juni 2016



IMPRESSUM



Medieninhaber und Herausgeber:
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT
Stubenring 1, 1010 Wien
www.bmlfuw.gv.at

Koordination:
Abteilung II/6 – Tierische Produkte

Wien, im Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

1	GELTUNGSBEREICH.....	4
2	RECHTSGRUNDLAGEN.....	4
3	ZIELE.....	4
4	FÖRDERUNGSMASSNAHMEN (ALLGEMEINE MASSNAHMENBESCHREIBUNG – DETAILAUSGESTALTUNG SIEHE PROGRAMM).....	5
5	FÖRDERUNGSWERBER UND WIRTSCHAFTLICH BEGÜNSTIGTE.....	5
6	ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG.....	6
7	FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	8
8	FINANZIERUNG DER FÖRDERUNGSMASSNAHMEN.....	15
9	ABWICKLUNG.....	15
10	KONTROLLE.....	18
11	RÜCKZAHLUNG, EINBEHALT.....	20
12	DATENVERWENDUNG.....	21
13	GLEICHBEHANDLUNGS- UND BEHINDERTENGLEICHSTELLUNGSGESETZ.....	22
14	VERBOT DER ABTRETUNG, ANWEISUNG, VERPFÄNDUNG UND SONSTIGEN VERFÜGUNG.....	22
15	SUBJEKTIVES RECHT.....	22
16	GERICHTSSTAND.....	22
17	ALLGEMEINE RAHMENRICHTLINIEN.....	22
18	PUBLIKATION.....	22
19	GESCHLECHTSNEUTRALITÄT.....	22
20	INKRAFTTRETEN.....	22

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung des Österreichischen Imkereiprogramms 2017 – 2019 (im Folgenden Programm), das vom Bund gemäß Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 im gesamten Bundesgebiet für den Zeitraum 1.8.2016 bis 31.7.2019 angeboten wird.
- 1.2 Diese Sonderrichtlinie (im Folgenden SRL) enthält die allgemein geltenden und für die jeweilige Maßnahme spezifischen Bedingungen für die Teilnahme an den Maßnahmen und den Abschluss eines Vertrages zwischen einem Förderungswerber und dem Bund.
- 1.3 Die SRL bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen dem Förderungswerber auf Grund seines Förderungsantrages (Anbot zum Vertragsabschluss) und dem Bund auf Grund der Genehmigung seines Förderungsantrages (Annahme des Anbots zum Vertragsabschluss) zustande kommt.
- 1.4 Alle Anhänge zu dieser SRL bilden einen integrierten Bestandteil der SRL und sind damit Vertragsbestandteil.
- 1.5 Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

2 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hiezu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

1. Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, insbesondere Abschnitt 5 (Beihilfe im Bienenzuchtsektor), Artikel 55 – 57, ABl. Nr. L 347, S. 671;
2. Delegierte Verordnung (EU) 2015/1366 der Kommission vom 11. Mai 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Beihilfe im Bienenzuchtsektor, ABl. Nr. L 211, S. 3;
3. Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368 der Kommission vom 6. August 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Beihilfe im Bienenzuchtsektor, ABl. Nr. L 211, S. 9;
4. Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008, ABl. Nr. L 347, S. 549;
5. Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1102 der Kommission vom 5. Juli 2016 zur Genehmigung der von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgelegten Programme zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Imkereierzeugnissen, ABl. Nr. L 182, S. 55;
6. Landwirtschaftsgesetz 1992 - LWG, BGBl. Nr. 375/1992;
7. Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014;

3 Ziele

Die Imkereiwirtschaft ist ein Sektor, dessen wichtigste Funktionen die Erzeugung von Honig und anderen Imkereierzeugnissen und der Beitrag zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts sind.

Die Ziele des österreichischen Programms sind daher:

- die Erhaltung einer gesunden, flächendeckenden Bienenhaltung und Imkereiwirtschaft
- die Sicherstellung der unverzichtbaren Bestäubungsfunktion der Bienen für die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen und darüber hinaus für das gesamte Ökosystem
- die Weiterentwicklung und Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Imkerinnen und Imker, insbesondere auch in der biologischen Bienenhaltung

- die Weiterentwicklung und Verbesserung der hohen Produktqualität und Rückstandsfreiheit der Imkereiprodukte
- die Bekämpfung und Prävention von Bienenkrankheiten auf Grundlage des Österreichischen Bienengesundheitsprogramms 2016
- Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Honigproduktion durch Zucht genetisch leistungsstarker und krankheitsresistenter Bienenvölker (Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung)
- die Zusammenarbeit bei Forschungsprogrammen.

4 Förderungsmaßnahmen (allgemeine Maßnahmenbeschreibung – Detailausgestaltung siehe Programm)

1. Technische Hilfe für Imker und Imkerorganisationen;
2. Bekämpfung von Bienenstockfeinden und -krankheiten, insbesondere der Varroatose;
3. Rationalisierung der Wanderimkerei;
4. Maßnahmen zur Unterstützung der Analyselabors, die Bienenzuchterzeugnisse untersuchen, mit dem Ziel, die Imker bei der Vermarktung und Wertsteigerung ihrer Erzeugnisse zu unterstützen;
5. Unterstützung der Wiederauffüllung des Bienenbestands;
6. Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzuchterzeugnisse spezialisiert sind;

5 Förderungswerber und Wirtschaftlich Begünstigte

5.1 Förderungswerber

- 5.1.1 Als Förderungswerber kommt nur eine bundesweit tätige Organisation in Betracht, die die im Bereich der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft bundes- oder landesweit tätigen Organisationen repräsentiert.

5.2 Wirtschaftlich Begünstigte

- 5.2.1 Wirtschaftlich Begünstigte können, neben dem Förderungswerber selbst, natürliche oder juristische Personen mit Niederlassung in Österreich sein, die

1. Bienenstöcke im eigenen Namen und auf eigene Rechnung im österreichischen Staatsgebiet bewirtschaften und
 - Mitglieder einer durch den Förderungswerber vertretenen Organisation sind, oder
 - zum Förderungswerber oder einer durch den Förderungswerber vertretenen Organisationen in einem solchen vertraglichen Verhältnis stehen, dass die ordnungsgemäße Durchführung des Programms gesichert ist,
2. durch den Förderungswerber vertretene Organisationen sind oder zum Förderungswerber oder einer durch den Förderungswerber vertretenen Organisation in einem solchen vertraglichen Verhältnis stehen, um Maßnahmen im Sinne dieser Sonderrichtlinie durchzuführen oder zu koordinierten und die ordnungsgemäße Durchführung des Programms gesichert ist.

- 5.2.2 Jeder Wirtschaftlich Begünstigte hat eine Verpflichtungserklärung abzugeben. Ungeachtet dessen bleibt der Förderungswerber gegenüber dem Bund für die ordnungsgemäße Durchführung des Programms verantwortlich.

5.3 Gebietskörperschaften

- 5.3.1 Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als Förderungswerber sowie als Wirtschaftlich Begünstigte nicht in Betracht.

- 5.3.2 Ein bestimmender Einfluss ist jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn eine Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit mehr als 25 % beteiligt ist oder ihr allein oder gemeinsam mit anderen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen ein einer derartigen Beteiligung entsprechender Einfluss zukommt.
- 5.3.3 Eine darunter liegende Beteiligung der Gebietskörperschaft oder deren Einrichtung an einer juristischen Person oder an einer Personenvereinigung ist bei der Bemessung der Förderhöhe herauszurechnen.
- 5.3.4 Als Förderungswerber und Wirtschaftlich Begünstigte ausgeschlossen sind auch die Einrichtungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Punkt 5.3 vorliegen.

6 Art und Ausmaß der Förderung

6.1 Zuschuss

Die Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen oder Sach- und Personalaufwand gewährt und darf die in dieser SRL festgelegten Obergrenzen nicht übersteigen.

6.2 Nicht anrechenbare Kosten sind

1. Kosten, die vor Beginn und nach Ablauf des Förderjahres (1.8. – 31.7.) erwachsen,
2. Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z.B. Ortstaxe, Werbeabgabe,
3. Verfahrenskosten betreffend Verfahren vor Verwaltungsgerichten oder Gerichten,
4. Lizenzgebühren,
5. Finanzierungs-, Geldverkehrs-, Mahnspesen,
6. Versicherungskosten,
7. Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten,
8. Kosten für nicht neuwertige Geräte und Anlagen,
9. Kosten für leasingfinanzierte Investitionsgüter, Leasingraten
10. Nicht bezahlte bzw. nicht in Anspruch genommene Rechnungs-Teilbeträge (Garantieleistungen, Skonti, Rabatte, etc.).

6.3 Förderung von Investitionen

- 6.3.1 Investitionen im Sinne dieser SRL sind Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von dauerhaften Gütern, die zu einem Zugang im Anlagevermögen des Investors führen. Anlagen sind Wirtschaftsgüter, welche die Betragsgrenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter nach den jeweils geltenden einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen (derzeit € 400) übersteigen.

Langlebige geringwertige Wirtschaftsgüter, die integrierter Bestandteil eines Investitionsvorhabens sind, können den Investitionen zugeordnet werden.

EDV-Software zählt unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten zum Anlagevermögen.

Liegt der Gesamtbetrag der Anschaffungen über € 40.000 brutto, können nur die Kosten bis zu einer Höhe von € 40.000 brutto berücksichtigt werden.

- 6.3.2 Berechnungsgrundlage für die Förderung von Investitionen:

1. Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber oder Wirtschaftlich Begünstigte.
2. Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für alle übrigen Förderungswerber oder Wirtschaftlich Begünstigten (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG 1994 anzuwenden ist – USt-pauschalierte Betriebe).

6.4 Förderung von Sachaufwand

- 6.4.1 Berechnungsgrundlage für die Förderung von Sachaufwand:
1. Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber und Wirtschaftlich Begünstigte;
 2. Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für vorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber und Wirtschaftlich Begünstigte (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG 1994 anzuwenden ist – Ust-pauschalierte Betriebe);
- 6.4.2 Für Reisekostensätze (Reisekostenvergütung beispielsweise für die Benützung von Verkehrsmitteln, Reisezulage beispielsweise für Verpflegung und Unterkunft) sind höchstens die jeweils geltenden Sätze der Reisegebührevorschrift der Bundesbediensteten, BGBl. Nr. 133/1955 idGF., Gebührenstufen 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.
- 6.4.3 Anrechenbare Kosten für externe Dienstleistungen dürfen maximal bis zu € 150/Stunde (brutto) und € 1.200/Tag (brutto) anerkannt werden. In diesen Beträgen sind keine Reisekosten enthalten.
- 6.4.4 Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, erfolgt die Abrechnung von Sachaufwand nach Vorlage von Rechnungen über die tatsächlich getätigten Ausgaben.

6.5 Förderung von Personalaufwand

- 6.5.1 Personalaufwand ist im Jahr 2016 höchstens bis zu einer Höhe anrechenbar, der dem Gehaltsschema des Bundes für die Dienstklasse VII/2 für Beamte der Allgemeinen Verwaltung gemäß Gehaltsgesetz bzw. ab dem Jahr 2017 für die Verwendungsgruppe A1/9 entspricht.
- 6.5.2 Bemessungsgrundlage für monatlichen Personalaufwand:
- Ein Zwölftel der Summe aus Jahresgehalt und Dienstgeberbeiträgen (eingeschlossen Beitragszahlungen des Arbeitgebers gemäß § 6 Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002 idGF). Ist das geförderte Personal nicht ausschließlich für das Vorhaben tätig, sind die Personalkosten entsprechend zu aliquotieren.
- 6.5.3 Nicht zu berücksichtigen sind insbesondere
1. Zuführungen zu Abfertigungsrückstellungen und Abfertigungszahlungen
 2. Rückdeckungsversicherungs-Prämien für Abfertigungen
 3. sonstige personalbezogenen Rückstellungen (beispielsweise Abgeltung nicht konsumierten Urlaubes)
- 6.5.4 Werden Personalkosten für Personen verrechnet, die in mehreren geförderten Projekten mitarbeiten, ist von diesem die gesamte Arbeitszeit projektbezogen zu dokumentieren und darzustellen, aus welchen anderen Förderungsschienen die Personalkosten dieser Person finanziert werden.

6.6 Ausmaß des Zuschusses

- 6.6.1 Zuschuss für Sach- und Personalaufwand
- 6.6.1.1 Der Zuschuss für Sach- und Personalaufwand wird, soweit nicht eine Abrechnung mit Pauschalbeträgen erfolgt, auf Basis tatsächlich getätigter Ausgaben berechnet und ist mit maximal 80 % der anrechenbaren Kosten begrenzt.
- 6.6.1.2 Ein Zuschuss zum Sach- und Personalaufwand kann auf Grundlage des Programms für
1. Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, die „Netzwerkstelle Biene Österreich“, einzelbetriebliche Beratungen in Verbindung mit dem „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ und/oder die Neueinsteigerförderung im Rahmen der Programmmaßnahme „Technische Hilfe für Imker und Imkerorganisationen“,

2. Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Bienengesundheit im Rahmen des „Österreichischen Bienengesundheitsprogrammes 2016“, die Varroabekämpfung und/oder Betriebsberatungen und -erhebungen im Bereich der Bienengesundheit im Rahmen der Programmmaßnahme „Bekämpfung von Bienenstockfeinden und -krankheiten, insbesondere der Varroatose“,
3. Sachverständigentätigkeit im Rahmen der Programmmaßnahme „Rationalisierung der Wanderimkerei“,
4. Honigqualitätsuntersuchungen in Verbindung mit dem „Qualitätsprogramm Biene Österreich“, Untersuchungen auf Sortenzugehörigkeit, Rückstandsuntersuchungen von Honig und anderen Bienenprodukten, Laboruntersuchungen zur Feststellung des Gesundheitsstatus der Bienenvölker, und/oder Laboruntersuchungen auf Propolisgehalt im Rahmen der Programmmaßnahme „Unterstützung der Analyselabors, die Bienenzuchterzeugnisse untersuchen, mit dem Ziel die Imker bei der Vermarktung und Wertsteigerung ihrer Erzeugnisse zu unterstützen“,
5. die Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung im Rahmen der Programmmaßnahme „Unterstützung der Wiederauffüllung des Bienenbestandes“ und/oder
6. die fachspezifische angewandte Forschung im Rahmen der Programmmaßnahme „Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzuchterzeugnisse spezialisiert sind“

gewährt werden.

6.6.1.3 Die Abgeltung des Aufwands für Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, für einzelbetriebliche Beratungen in Verbindung mit dem „Qualitätsprogramm Biene Österreich“, für die Neueinsteigerförderung, für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Bienengesundheit, für die Varroabekämpfung, für die Betriebsberatung und -erhebung im Bereich der Bienengesundheit, für die Sachverständigentätigkeit bei der Wanderimkerei sowie für Laboruntersuchungen erfolgt nach den in den Anhängen III bis VII festgelegten Pauschalbeträgen.

6.6.2 Zuschuss für Investitionen

6.6.2.1 Der Zuschuss für Investitionen in technische Ausstattung oder imkerliche Kleingeräte beträgt maximal 40 % der anrechenbaren Kosten. Bei einer nachweislichen Teilnahme des Förderungswerbers oder Wirtschaftlich Begünstigten am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ und am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ erhöht sich der Zuschuss um 10 %-Punkte auf maximal 50 % der anrechenbaren Kosten. Der Nachweis ist durch den Förderungswerber zu erbringen.

6.6.2.2 Der Zuschuss für Investitionen kann auf Grundlage des Programms für

1. Investitionen in technische Ausstattung und/oder imkerliche Kleingeräte im Rahmen der Programmmaßnahme „Technische Hilfe für Imker und Imkerorganisationen“, und/oder
2. Investitionen in spezielle technische Ausstattung für die Wanderimkerei im Rahmen der Programmmaßnahme „Rationalisierung der Wanderimkerei“

gewährt werden.

7 Förderungs Voraussetzungen

7.1 Allgemeine Förderungs Voraussetzungen

7.1.1 Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit

Ein Vorhaben wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gegeben und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist. Weiters dürfen an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers keine Zweifel bestehen. Ist der Förderungswerber eine Juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren zu ihrer Vertretung berufenen Organen erfüllt werden.

7.1.2 Berücksichtigung aller eingesetzten öffentlichen Mittel

Eine Förderung nach dieser SRL ist nur dann zulässig, wenn derselbe Förderungswerber oder Wirtschaftlich Begünstigte für denselben Förderungsgegenstand nicht auch eine Förderung aus einer anderen Förderungsmaßnahme des BMLFUW erhält. Die Mittel anderer öffentlicher Stellen sind im jeweiligen Förderungsfall bei den öffentlichen Förderungsmitteln mit zu berücksichtigen, wobei das in dieser SRL festgelegte maximale Förderungsausmaß nicht überschritten werden darf.

7.1.3 Unbeschadet spezifischer Bestimmungen werden keine Zahlungen an Personen geleistet, wenn feststeht, dass sie die Voraussetzungen für den Erhalt dieser Zahlungen künstlich geschaffen haben, um einen den Zielen der Maßnahme zuwiderlaufenden Vorteil zu erwirken.

7.1.4 Vorhaben, die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durch den ELER finanziert werden, sind von der Förderung nach dieser SRL ausgeschlossen.

7.1.4.1 Zur Abgrenzung gegenüber der Fördermaßnahme „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ gemäß Punkt 9 der „Sonderrichtlinie LE Projektförderungen“, GZ. BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014 idgF dürfen Investitionen in die technische Ausstattung für die Bienenhaltung und Imkerei und imkerliche Kleingeräte für die in den Anhängen I und II aufgelisteten Maschinen und Geräte ausschließlich nach dieser SRL gefördert werden.

7.1.4.2 Zur Abgrenzung gegenüber der Fördermaßnahme „Begleitende Berufsbildung, Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation in der Land- und Forstwirtschaft“ gemäß Punkt 2 der „Sonderrichtlinie LE Projektförderungen“, GZ. BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014 idgF dürfen einschlägige Schulungen, Kurse, Seminare und Vorträge gemäß dem Imkereiprogramm 2017 – 2019 nur nach dieser SRL gefördert werden.

7.1.4.3 Um Doppelförderungen auszuschließen ist ein regelmäßiger individueller Abgleich der Maßnahmen gemäß den Punkten 2 und 9 der „Sonderrichtlinie LE Projektförderungen“ mit den einschlägigen Maßnahmen nach dieser SRL durch die Zahlstelle durchzuführen.

7.1.5 Publizität

Der Förderungswerber hat durch geeignetes Publizitätsmaterial (Hinweisschilder, Plakate, Aufkleber, etc.) insbesondere auf den Beitrag der EU zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens aus Mitteln des EGFL hinzuweisen.

Die Zahlstelle bringt dem Förderungswerber die erforderlichen Kennzeichnungsvorgaben in geeigneter Weise unter Berücksichtigung der hiezu erlassenen Vorgaben des BMLFUW zur Kenntnis.

7.1.6 Registrierung im VIS

Der Wirtschaftlich Begünstigte gemäß Punkt 5.2.1, Unterpunkt 1, muss im Veterinärinformationssystem (VIS) als Imker registriert sein und die erforderlichen Meldungen durchführen.

7.1.7 Teilnahme am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ oder am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“

Der Wirtschaftlich Begünstigte gemäß Punkt 5.2.1, Unterpunkt 1, muss nachweislich entweder am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ oder am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ teilnehmen. Das „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ ist auf der Homepage des Imkereidachverbandes Biene Österreich unter www.biene-oesterreich.at, das „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ ist auf der Homepage des BMLFUW unter www.bmlfuw.gv.at öffentlich zugänglich.

7.2 Besondere Förderungsvoraussetzungen für die Programmmaßnahme „Technische Hilfe für Imker und Imkerorganisationen“

7.2.1 Besondere Förderungsvoraussetzungen für Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, die nicht direkt die Bienengesundheit betreffen

- 7.2.1.1 Ein Jahresplan entsprechend einem von der Zahlstelle vorgegebenen Formblatt ist vom Förderungswerber vorzulegen.
- 7.2.1.2 Seminarleiter, Referenten, Vortragende, Kursleiter, Demonstrationspersonal, Berater und sonstige eingebundene Personen müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für die entsprechenden Fachgebiete fachlich qualifiziert sein.
- 7.2.1.3 Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen werden im Sinne von Punkt 6.6.1.3 von den Wirtschaftlich Begünstigten gemäß Punkt 5.2.1, Unterpunkt 2, über den Förderungswerber zur Abrechnung eingereicht. Diese haben die in der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft fachlich qualifizierten Personen namhaft zu machen. Der Förderungswerber hat ein diesbezügliches Verzeichnis zu führen und als Bestandteil des Jahresplans für Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen vorzulegen.
- 7.2.1.4 Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen in Form von Schulungen, Kursen, Seminaren und Vorträgen
- Die Dauer der einzelnen Bildungsmaßnahmen hat bei Schulungen, Kursen und Seminaren mindestens 4 bzw. 8 Bildungseinheiten, bei Vorträgen mindestens 2 Bildungseinheiten zu betragen.
 - Eine Bildungseinheit (BE) entspricht 50 Minuten.
 - Mindestteilnehmeranzahl: 10
- 7.2.1.5 Die jeweiligen Pauschalbeträge sind im Anhang III festgelegt.
- 7.2.2 Besondere Förderungsvoraussetzungen für Maßnahmen im Rahmen der „Netzwerkstelle Biene Österreich“**
- 7.2.2.1 Die Förderung von Verwaltungskosten oder allgemeinen Personalausgaben des Förderungswerbers, insbesondere für die Abwicklung des Imkereiprogramms 2017 – 2019 ist ausgeschlossen.
- 7.2.2.2 Eine Förderung hat ausschließlich für operative Tätigkeiten zur konkreten Durchführung oder Umsetzung der Programminhalte zur Maßnahme „Netzwerkstelle Biene Österreich“ zu erfolgen.
- 7.2.2.3 Die Verwaltungskosten oder allgemeinen Personalausgaben des Förderungswerbers sind von der operativen Tätigkeit im Rahmen der Maßnahme „Netzwerkstelle Biene Österreich“ strikt zu trennen und nachweislich getrennt auszuweisen.
- 7.2.3 Besondere Förderungsvoraussetzungen für die Einzelbetriebliche Beratung im Rahmen des „Qualitätsprogramms Biene Österreich“**
- 7.2.3.1 Der Imker muss nachweislich am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ teilnehmen.
- 7.2.3.2 Die Beratung hat direkt am Betrieb zu erfolgen und soll Probleme im Hinblick auf die Qualität bei der Erzeugung von Imkereiprodukten und betriebspezifische Spezialprobleme abklären. Der Imker kann folgende einzelbetriebliche Beratungsleistungen in Anspruch nehmen:
- Basisberatung: Einzelbetriebliche Beratung im Rahmen des Qualitätsprogrammes Biene Österreich. Die Basisberatung hat mindestens 2 Stunden zu umfassen (Reisezeit nicht miteinberechnet).
 - Spezialberatung: Spezifische einzelbetriebliche Beratung mit einer erhöhten Völkeranzahl von mindestens 50 Völkern und imkerlich begründetem Einheitswertbescheid auf Basis des Qualitätsprogrammes Biene Österreich. Die Spezialberatung hat mindestens 3 Stunden zu umfassen (Reisezeit nicht miteinberechnet).
- 7.2.3.3 Seminarleiter, Referenten, Vortragende, Kursleiter, Demonstrationspersonal, Berater und sonstige eingebundene Personen müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für die entsprechenden Fachgebiete fachlich qualifiziert sein.
- 7.2.3.4 Die einzelbetrieblichen Beratungen werden im Sinne von Punkt 6.6.1.3 von den Wirtschaftlich Begünstigten gemäß Punkt 5.2.1, Unterpunkt 2, über den Förderungswerber zur Abrechnung eingereicht. Diese haben die in der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft fachlich qualifizierten Personen namhaft zu machen. Der Förderungswerber hat ein diesbezügliches Verzeichnis zu führen und als Bestandteil des Jahresplans für Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen vorzulegen.

7.2.3.5 Bei der Spezialberatung dürfen jährlich pro Betrieb maximal 3 Beratungen, bei der Basisberatung darf jährlich maximal eine Beratung gefördert werden.

7.2.3.6 Die jeweiligen Pauschalbeträge sind im Anhang III festgelegt.

7.2.4 Besondere Förderungsvoraussetzungen für Investitionen in technische Ausstattung

7.2.4.1 Wirtschaftlich Begünstigte müssen nachweislich mindestens 50 Bienenstöcke bewirtschaften und über einen imkerlich begründeten Einheitswertbescheid verfügen.

7.2.4.2 Kosten für Investitionen dürfen nur anerkannt werden, wenn sie überwiegend zur Gewinnung, Abfüllung, Bearbeitung oder Verarbeitung von durch den Wirtschaftlich Begünstigten selbst erzeugten Bienenprodukten genützt werden.

7.2.4.3 Geförderte Investitionen sind innerhalb von 5 Jahren ab Anschaffung überwiegend für den geförderten Zweck vom Förderungswerber oder Wirtschaftlich Begünstigten einzusetzen und entsprechend instand zu halten, ausgenommen die imkerliche Tätigkeit wird aufgrund Höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände vorzeitig beendet. Im Falle Höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der Zahlstelle innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Förderungswerber oder Wirtschaftlich Begünstigte hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.

7.2.4.4 Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation des Wirtschaftlich Begünstigten auf dem Gebiet der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft

- durch eine geeignete, erfolgreich abgelegte Facharbeiterprüfung oder
- durch eine Bestätigung der angemessenen Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren durch eine Berufsorganisation oder eine Landwirtschaftskammer.

7.2.4.5 Betriebsverbesserungsplan:

Der Wirtschaftlich Begünstigte hat einen von einer Landwirtschaftskammer bestätigten Betriebsverbesserungsplan vorzulegen, der zumindest folgendes beinhaltet:

- Betriebs- und Produktionsdaten (Erntemenge, Völkerzahl, Absatzmenge, Umsatz, etc.)
- Beschreibung der geplanten Investition
- Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens (Verbesserung bzw. Stabilisierung des Arbeitseinkommens, Verbesserung der betrieblichen Situation, etc.).

7.2.4.6 Ersatzinvestitionen können nur gefördert werden, wenn der Investitionsgegenstand amortisiert ist oder wenn sich die Bewirtschaftungsverhältnisse entscheidend geändert haben, sodass eine zusätzliche Produktionskapazität um mehr als 25 % erforderlich wird. Im letzteren Fall ist nur der Differenzbetrag der Investition zu fördern.

7.2.4.7 Förderfähig sind die im Anhang I gelisteten Maschinen und Geräte, soweit der Gesamtbetrag der Anschaffungen € 2.000 brutto übersteigt.

7.2.5 Besondere Förderungsvoraussetzungen für imkerliche Kleingeräte

7.2.5.1 Die imkerliche Kleingeräteförderung kann im jeweiligen Förderjahr (1.8. – 31.7. des Folgejahres) nur einmal pro Wirtschaftlich Begünstigtem in Anspruch genommen werden.

7.2.5.2 Geförderte imkerliche Kleingeräte sind innerhalb von 5 Jahren ab Anschaffung überwiegend für den geförderten Zweck vom Förderungswerber oder Wirtschaftlich Begünstigten einzusetzen und entsprechend instand zu halten, ausgenommen die imkerliche Tätigkeit wird aufgrund Höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände vorzeitig beendet. Im Falle Höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der Zahlstelle innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Förderungswerber oder Wirtschaftlich Begünstigte hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.

7.2.5.3 Das Gesamtinvestitionsvolumen muss mindestens € 400,-- brutto betragen.

7.2.5.4 Für Imker, die weniger als 14 Völker bewirtschaften, werden zur Berechnung des förderfähigen Anteils maximal € 400,-- förderfähiges Gesamtvolumen berücksichtigt. Bei Imkern, die 14 oder mehr Völker bewirtschaften, beträgt das förderfähige Gesamtvolumen maximal € 30,-- pro Volk. Es werden nur durch Rechnungen nachgewiesene Kosten anerkannt. Kosten für imkerliche Kleingeräte dürfen nur anerkannt

werden, als sie überwiegend zur Gewinnung, Abfüllung, Bearbeitung oder Verarbeitung von durch den Wirtschaftlich Begünstigten selbst erzeugten Bienenprodukten genützt werden.

7.2.5.5 Förderfähig sind die in Anhang II gelisteten Geräte.

7.2.6 Besondere Förderungsvoraussetzungen für die Maßnahme „Neueinsteigerförderung“

7.2.6.1 Neueinsteiger sind natürliche Personen, die auf dem Gebiet der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft tätig werden wollen. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung dürfen sie nicht länger als 24 Monate Mitglied einer in der Imkerei tätigen Organisation sein.

7.2.6.2 Die Neueinsteigerförderung kann nur einmal pro Wirtschaftlich Begünstigtem in Anspruch genommen werden.

7.2.6.3 Neueinsteiger haben vor Anschaffung der im Anhang IV aufgeführten Ausstattung des Neueinsteigerpakets an einem vom Förderungswerber anerkannten Grundkurs im Ausmaß von mindestens 16 Bildungseinheiten (BE) in Form von Seminaren teilzunehmen. Ist die Teilnahme am Grundkurs nicht rechtzeitig vor Anschaffung der im Anhang IV aufgeführten Ausstattung möglich, weil die angebotenen Grundkurse nachweislich überbucht sind, kann die Teilnahme am Grundkurs innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Anschaffung der Ausstattung erfolgen. Der Nachweis der Anmeldungsabsage wegen Überbuchung ist vor Anschaffung der Ausstattung zu erbringen. Der Nachweis der Teilnahme am Grundkurs muss jedoch für die Anerkennung durch die Zahlstelle innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Anschaffung der Ausstattung erbracht werden.

7.2.6.4 Der Förderbetrag beträgt 40 % des im Anhang IV festgelegten Pauschalbetrages.

7.3 Besondere Förderungsvoraussetzungen für die Programmmaßnahme „Bekämpfung von Bienenstockfeinden und -krankheiten, insbesondere der Varroatose“

7.3.1 Besondere Förderungsvoraussetzungen für die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Bienengesundheit

7.3.1.1 Ein Jahresplan entsprechend einem von der Zahlstelle vorgegebenen Formblatt ist vom Förderungswerber der Zahlstelle vorzulegen. Der Förderwerber hat zum Jahresplan vor der Vorlage an die Zahlstelle eine Stellungnahme der Tiergesundheitsdienste einzuholen.

7.3.1.2 Der Wirtschaftlich Begünstigte gemäß Punkt 5.2.1, Unterpunkt 2, muss das „Österreichische Bienengesundheitsprogramm 2016“ nachweislich durchführen.

7.3.1.3 Die entsprechenden Bestimmungen im „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ sind einzuhalten.

7.3.1.4 Es werden nur Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (Schulungen, Kurse, Seminare, Vorträge, etc.) im Bereich der Bienengesundheit mit einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen gefördert.

7.3.1.5 Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Bienengesundheit werden im Sinne von Punkt 6.6.1.3 von den Wirtschaftlich Begünstigten gemäß Punkt 5.2.1, Unterpunkt 2, über den Förderungswerber zur Abrechnung eingereicht. Diese haben die in der Bienengesundheit fachlich qualifizierten Personen namhaft zu machen. Der Förderungswerber hat ein diesbezügliches Verzeichnis zu führen und als Bestandteil des Jahresplans für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Bienengesundheit vorzulegen.

7.3.1.6 Die jeweiligen Pauschalbeträge sind im Anhang V festgelegt.

7.3.2 Besondere Förderungsvoraussetzungen für die Varroabekämpfung

7.3.2.1 Nach einem entsprechenden Antrag oder Ersuchen des Imkers entscheidet in jedem Einzelfall der jeweilige Wirtschaftlich Begünstigte gemäß Punkt 5.2.1, Unterpunkt 2, über die Durchführung der Varroabekämpfung vor Ort beim Imkereibetrieb.

- 7.3.2.2 Die entsprechenden Bestimmungen im „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ sind einzuhalten. Die Bekämpfungsmaßnahme hat mindestens 3 Stunden zu umfassen (Reisezeit nicht miteinberechnet).
- 7.3.2.3 Die Varroabekämpfungmaßnahmen werden im Sinne von Punkt 6.6.1.3 von den Wirtschaftlich Begünstigten gemäß Punkt 5.2.1, Unterpunkt 2, über den Förderungswerber zur Abrechnung eingereicht. Diese haben die in der Bienengesundheit fachlich qualifizierten Personen namhaft zu machen. Der Förderungswerber hat ein diesbezügliches Verzeichnis zu führen und als Bestandteil des Jahresplans für Varroabekämpfungsmaßnahmen vorzulegen.
- 7.3.2.4 Die Förderung der Sachverständigenkosten für die praktische Durchführung der Varroabekämpfung wird nur für max. 20 Bienenvölker je Imkereibetrieb und maximal zweimal pro Förderjahr gewährt.
- 7.3.2.5 Es gelten die Bestimmungen unter Punkt 7.2.1.1 bis 7.2.1.4.
- 7.3.2.6 Die jeweiligen Pauschalbeträge sind im Anhang VI festgelegt.

7.3.3 Besondere Förderungsvoraussetzungen für die Betriebsberatung und -erhebung im Bereich der Bienengesundheit

- 7.3.3.1 Eine Betriebsberatung und -erhebung im Bereich der Bienengesundheit hat mindestens 2 Stunden zu umfassen (Reisezeit nicht miteinberechnet). Der Berater muss die entsprechenden Mindestqualifikationserfordernisse gemäß den Bestimmungen im „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ erfüllen.
- 7.3.3.2 Die entsprechenden Bestimmungen im „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“, insbesondere auch der darin vorgegebene Ablauf der Beratung und die zu dokumentierenden Mindestinhalte des „Betriebserhebungs-/Beratungsprotokolls Bienen“ sind einzuhalten.
- 7.3.3.3 Der Imker, bei dem die Betriebsberatung und -erhebung durchgeführt wird, muss nachweislich am Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016 teilnehmen.
- 7.3.3.4 Die jeweiligen Pauschalbeträge sind im Anhang VI festgelegt.
- 7.3.3.5 Die Betriebsberatungs- und -erhebungsmaßnahmen werden im Sinne von Punkt 6.6.1.3 von den Wirtschaftlich Begünstigten gemäß Punkt 5.2.1, Unterpunkt 1, über den Förderungswerber zur Abrechnung eingereicht.
- 7.3.3.6 Der Förderungswerber hat ein Verzeichnis der entsprechend den Bestimmungen im „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ fachlich qualifizierten Personen zu führen und als Bestandteil des Jahresplans für die Betriebsberatung und -erhebung im Bereich der Bienengesundheit vorzulegen. In dieses Verzeichnis sind die von den Tiergesundheitsdiensten in den Bundesländern dem Förderungswerber namhaft gemachten Tierärzte, welche die Mindestqualifikationserfordernisse entsprechend den Bestimmungen im „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ erfüllen, aufzunehmen.

7.4 Besondere Förderungsvoraussetzungen für die Programmmaßnahme „Rationalisierung der Wanderimkerei“

7.4.1 Besondere Förderungsvoraussetzungen für die Sachverständigentätigkeit

- 7.4.1.1 Die jeweiligen Pauschalbeträge sind im Anhang VI festgelegt.
- 7.4.1.2 Die Sachverständigentätigkeiten werden im Sinne von Punkt 6.6.1.3 von den Wirtschaftlich Begünstigten gemäß Punkt 5.2.1, Unterpunkt 2, über den Förderungswerber zur Abrechnung eingereicht. Diese haben die in der Bienengesundheit fachlich qualifizierten Personen namhaft zu machen. Der Förderungswerber hat ein diesbezügliches Verzeichnis zu führen und als Bestandteil des Jahresplans für Sachverständigentätigkeit vorzulegen.

7.4.2 Besondere Förderungsvoraussetzungen für Investitionen in technische Ausstattungen

- 7.4.2.1 Es gelten die Bestimmungen unter Punkt 7.2.4.1. bis 7.2.4.6.
- 7.4.2.2 Förderfähig sind die im Anhang I eigens mit * gekennzeichneten Maschinen und Geräte für die Wanderimkerei, soweit der Gesamtbetrag der Anschaffungen € 2.000 brutto übersteigt.

7.5 Besondere Förderungsvoraussetzungen für die Programmmaßnahme „Unterstützung der Analyselabors, die Bienenzuchterzeugnisse untersuchen, mit dem Ziel die Imker bei der Vermarktung und Wertsteigerung ihrer Erzeugnisse zu unterstützen“

7.5.1 Besondere Förderungsvoraussetzungen für Laboruntersuchungen

- 7.5.1.1 Förderfähig sind die in Anhang VII gelisteten Untersuchungen.
- 7.5.1.2 Für die Förderung von Honiguntersuchungen ist eine Teilnahme des Imkers am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ Voraussetzung.
- 7.5.1.3 Pro untersuchter Honigcharge sind Kombinationen der Honiguntersuchungspakete 1 bis 3 mit dem Honiguntersuchungspaket 5 nicht zulässig.
- 7.5.1.4 Für die Honiguntersuchungen (Pakete 1 bis 5) entsprechend Anhang VII sind Labors heranzuziehen, die vom Förderungswerber anerkannt sind. Voraussetzung ist jedenfalls die Teilnahme am jährlichen Ringversuch der AGES.
- 7.5.1.5 Für Sortenbestimmungen, Rückstandsuntersuchungen und Laboruntersuchungen im Rahmen der Bienenwanderung müssen die durchführenden Labors von ihrer Ausstattung und dem vorhandenen Fachpersonal in der Lage sein, die gängigen Nachweisgrenzen der jeweils untersuchten Substanz einzuhalten.
- 7.5.1.6 Die Laboruntersuchungen werden im Sinne von Punkt 6.6.1.3 von den Wirtschaftlich Begünstigten gemäß Punkt 5.2.1, Unterpunkt 2, über den Förderungswerber zur Abrechnung eingereicht.
- 7.5.1.7 Ein Jahresplan entsprechend einem von der Zahlstelle vorgegebenen Formblatt mit der voraussichtlichen Anzahl der zu untersuchenden Proben und Kostenschätzung ist vom Förderungswerber vorzulegen.

7.6 Besondere Förderungsvoraussetzungen für die Programmmaßnahme „Unterstützung der Wiederauffüllung des Bienenbestandes“

7.6.1 Besondere Förderungsvoraussetzungen für die Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

- 7.6.1.1 Die Förderung von Verwaltungskosten oder allgemeinen Personalausgaben des Förderungswerbers, insbesondere für die Abwicklung des Imkereiprogramms 2017 – 2019 ist ausgeschlossen.
- 7.6.1.2 Eine Förderung hat ausschließlich für operative Tätigkeiten zur konkreten Durchführung oder Umsetzung der Programmmaßnahme zu erfolgen.
- 7.6.1.3 Die Verwaltungskosten oder allgemeinen Personalausgaben des Förderungswerbers sind von der operativen Tätigkeit im Rahmen der Programmmaßnahme strikt zu trennen und nachweislich getrennt auszuweisen.
- 7.6.1.4 Der Förderungswerber hat im Hinblick auf den unter Punkt 8 e) des Österreichischen Imkereiprogramms 2017 – 2019 festgelegten Leistungsindikator die entsprechenden Daten über das abgelaufene Förderjahr bis spätestens 31.01. des folgenden Jahres der Zahlstelle zu übermitteln.

7.7 Besondere Förderungsvoraussetzungen für die Programmmaßnahme „Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzüchterzeugnisse spezialisiert sind“

7.7.1 Besondere Förderungsvoraussetzungen für Forschungsprojekte

- 7.7.1.1 Forschungsprojekte sind vom BMLFUW in fachlicher Hinsicht zu genehmigen. Die Aufgaben der Zahlstelle gemäß Punkt 9.1.2 bleiben davon unberührt. In den Fällen einer beantragten Ausnahme im Sinne des Punktes 9.3.2, Unterpunkt 6, hat die Genehmigung auch die Entscheidung zu enthalten, ob eine Ausnahme im Sinne dieses Punktes gewährt wird.
- 7.7.1.2 Nach Abschluss des Förderjahres ist dem BMLFUW ein Zwischenbericht oder Endbericht in einer Langfassung und einer publikationsgeeigneten Kurzfassung in digitaler Form vorzulegen.
- 7.7.1.3 Der Förderungswerber hat im Hinblick auf den unter Punkt 8 f) des Österreichischen Imkereiprogramms 2017 – 2019 festgelegten Leistungsindikator die entsprechenden Daten über das abgelaufene Förderjahr bis spätestens 31.01. des folgenden Jahres der Zahlstelle zu übermitteln.

8 Finanzierung der Förderungsmaßnahmen

- 8.1 Die Gewährung des Bundeszuschusses an den Förderungswerber erfolgt unter der Voraussetzung, dass das Land unter Zugrundelegung aller Bestimmungen dieser SRL (soweit sie sich dem Sinn nach nicht ausschließlich auf den Bund beziehen) dem Förderungswerber einen Landeszuschuss im Ausmaß von 2/3 des Bundeszuschusses gewährt und die für diesen Zweck erforderlichen Mittel bereitstellt.
- Zur Vereinfachung der Förderabwicklung erfolgt die Bereitstellung der erforderlichen Landesmittel nach dem Aufteilungsschlüssel auf Basis der prozentualen Verteilung der Bienenvölker in Österreich im Referenzjahr 2014.
- 8.2 Zur Finanzierung werden EU-Mittel entsprechend den Festlegungen im „Österreichischen Imkereiprogramm 2017 – 2019“ herangezogen.

9 Abwicklung

- 9.1 **Zahlstelle** ist die Agrarmarkt Austria, im Namen und auf Rechnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß § 3 Abs. 2 AMA-Gesetz 1992.
- 9.1.1 Die Zahlstelle hat die Funktionen Bewilligung, Kontrolle, Auszahlung, Verbuchung und Interner Revisionsdienst.
- 9.1.2 Die Zahlstelle ist insbesondere betraut mit der:
1. Entgegennahme der Förderungsanträge,
 2. Bearbeitung und Beurteilung der Förderungsanträge,
 3. Entscheidung über die Gewährung der Zuschüsse,
 4. Durchführung der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser SRL,
 5. Durchführung der Auszahlung,
 6. Rückforderung von Förderungsmitteln.
- 9.2 Die Zahlstelle legt dem BMLFUW bis 31.03. einen Bericht über die Kontrolltätigkeit des vorangegangenen Förderjahres zum Stichtag 15.10. vor.

9.3 Förderungsantrag

- 9.3.1 Der Förderungswerber hat der Zahlstelle bis zum 31.12. des laufenden Förderjahres einen Förderungsantrag entsprechend einem von der Zahlstelle vorgegebenen Formblatt samt Jahresplan

vorzulegen. Dieser Jahresplan umfasst die jährlichen Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, die nicht direkt die Bienengesundheit betreffen, die jährlichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Bienengesundheit, voraussichtliche Anzahl der zu untersuchenden Proben und Kostenschätzung bei den Laboruntersuchungen, die Zucht- und Forschungsprogramme sowie die Volumen der geplanten Investitionen und imkerlichen Kleingeräteförderung. Verspätet eingelangte Förderungsanträge werden nicht berücksichtigt.

9.3.2 Der Förderungsantrag hat insbesondere zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Förderungswerbers (bei Personenvereinigungen und juristischen Personen Angabe des nach außen Vertretungsbefugten und Verantwortlichen),
2. Betriebsnummer und/oder Firmenbuchnummer (falls vorhanden),
3. Bankverbindung,
4. alle für die inhaltliche Beurteilung notwendigen Angaben,
5. den Finanzierungsplan, der insbesondere zu enthalten hat:
 - Kosten des Vorhabens,
 - Angabe der Finanzträger, bei welchen für dieses Vorhaben Förderungsanträge geplant sind, Fördermittel beantragt, innerhalb der letzten drei Jahre zugesagt oder schon ausbezahlt worden sind und Angabe der Höhe jener Mittel
 - Angabe, ob die Ausweisung ohne oder mit Umsatzsteuer erfolgt und ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist,
6. Angabe, ob für Förderungen gemäß Punkt 4 Ziffer 6 eine Ausnahme vom Nachweis des erfolgten Zahlungsvollzugs als Bedingung für die Auszahlung erforderlich ist,
7. Verpflichtungserklärung mit Datum und Unterschrift des Förderungswerbers, mit der die Richtigkeit der Angaben im Antrag sowie in den zugehörigen Unterlagen bestätigt wird.

9.3.3 Unvollständige Anträge gelten als rechtzeitig eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben oder Unterlagen auftragsgemäß nachgereicht werden.

9.3.4 Diese dem Antrag zugrunde liegende SRL samt deren integrierten Bestandteilen bildet einen Teil des Vertrages, der durch die Genehmigung des Antrags durch die Zahlstelle zwischen dem Förderungswerber und dem Bund zustande kommt.

9.3.5 Mit der Antragstellung und Abgabe der unterzeichneten Verpflichtungserklärung, die einen integrierten Bestandteil des Antrages bildet, kann sich der Förderungswerber nicht mehr darauf berufen, dass

1. er die ihn treffenden Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Bund nicht gekannt habe oder sie ihm nicht verständlich gewesen seien oder
2. die von ihm unterzeichneten Angaben ihm nicht zurechenbar seien.

1. und 2. gelten gleichermaßen auch für alle anderen Vorkehrungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Antragstellung und Einhaltung des Vertrages.

9.3.6 Der Förderungswerber hat vor der Antragstellung auch eigeninitiativ alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und Informationsangebote zu nützen, die sicherstellen, dass er noch vor Eingehen der Verpflichtung Kenntnis der ihn treffenden Rechte und Pflichten, die ihm aus dem Fördervertrag mit dem Bund erwachsen, erlangt.

9.3.7 Dies umfasst insbesondere die Kenntnisnahme von dieser SRL, zusätzliche Information durch Merkblätter, Publikationen (einschließlich Internet) der Zahlstelle, des BMLFUW, der gesetzlichen Interessenvertretungen und sonstiger spezifischer sachverständiger Einrichtungen, Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Beratungsangeboten.

9.3.8 Die auf Grund der Rechtsvorschriften vorgesehenen Informationspflichten des Bundes werden hierdurch nicht berührt.

9.4 Auszahlungsanträge

- 9.4.1 Der Auszahlungsantrag entsprechend einem von der Zahlstelle vorgegebenen Formblatt kann vom Förderungswerber bei der Zahlstelle für das laufende Förderjahr bis zum 31.3. und 15.8. eingereicht werden.
- 9.4.2 Dem Auszahlungsantrag sind die vollständig ausgefüllten, von der Zahlstelle vorgegebenen Formblätter sowie Originalbelege zu den getätigten Ausgaben für Sach- und Personalaufwand und Investitionsprojekte anzuschließen, soweit hinsichtlich des Förderungsgegenstandes gemäß Punkt 4 Ziffer 6 nichts anderes vorgesehen ist.
- 9.4.3 Die Verpflichtungserklärung des Wirtschaftlich Begünstigten - sowie im Falle von Investitionen des Wirtschaftlich Begünstigten der erforderliche Betriebsverbesserungsplan und der imkerlich begründete Einheitswertbescheid - ist im Zuge des Auszahlungsantrages vorzulegen.

9.5 Bearbeitung der Förderungs- und Auszahlungsanträge

- 9.5.1 Die Zahlstelle hat insbesondere folgende Aufgaben.
1. Entgegennahme des Antrages durch Versehen des Originals mit einem Einlaufstempel samt Eingangsdatum
 2. Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des Eingangsdatums
 3. Protokollierung
 4. visuelle Prüfung (insbesondere Vollständigkeit, eigenhändige Unterschrift, Rechtzeitigkeit)
 5. Paraphierung durch den Sachbearbeiter
 6. Änderungsdienst
(ausnahmsweise Vornahme von Änderungen und Ergänzungen über ausdrücklichen und nachweislichen Auftrag des Förderungswerbers bzw. Wirtschaftlich Begünstigten mit Vermerk über Zeit und Inhalt des Auftrages).
- 9.5.2 Nachträglich beigebrachte förderungsrelevante Unterlagen sind in derselben Art zu behandeln.
- 9.5.3 Die vollständige Übernahme der Ausfüllung des Antrages, jede Ergänzung oder Änderung durch die entgegennehmenden Stelle oder einen sonstigen Dritten ist dem Förderungswerber als rechtsverbindliche Willensäußerung zuzurechnen, wenn er den Antrag, die Ergänzung oder Änderung unterfertigt oder wenn eine Ergänzung oder Änderung durch einen Vermerk über den ausdrücklichen Auftrag des Förderungswerbers bestätigt ist.
- 9.5.4 Die Förderungsanträge sind in der Reihenfolge ihres Einlangens zu bearbeiten. Diesbezüglich sowie bei in dieser SRL festgelegten Fallfristen ist das Datum des Einlaufstempels der Zahlstelle maßgeblich.
- 9.5.5 Unvollständige Anträge gelten als rechtzeitig eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben oder Unterlagen auftragsgemäß nachgereicht werden.
- 9.5.6 Die Zahlstelle hat den Förderungswerber unverzüglich von der Genehmigung oder Ablehnung – im letzteren Fall unter Angabe von Gründen – schriftlich zu verständigen.

9.6 Auszahlung

- 9.6.1 Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Antrag angegebene Namenskonto durch die Zahlstelle nach Maßgabe der Verfügbarkeit der hierfür erforderlichen Bundesmittel.
- 9.6.2 Die Auszahlung der Förderung ist nur für tatsächlich getätigte Ausgaben, die für die geförderte Leistung nötig sind, vorzunehmen.
- 9.6.3 Der Nachweis für tatsächlich getätigte Ausgaben erfolgt insbesondere durch Rechnungen samt Zahlungsbelegen. Alle vorgelegten Rechnungen sind durch die Zahlstelle so zu kennzeichnen, dass erkennbar ist, dass die Dokumente im Rahmen einer Förderung aus dieser SRL berücksichtigt wurden.
- 9.6.4 Übersteigt der Rechnungsbetrag € 5.000,-- netto, muss eine unbare Zahlung nachgewiesen werden.

- 9.6.5 Ist der Zahlungsvollzug nicht durch Zahlungsbelege nachweisbar (zB bei online-banking, Mikroverfilmung oder sonstiger bloß elektronischer Verfügbarkeit der Belege), ist er durch Vorlage der adäquaten Unterlagen oder Einsicht in die elektronischen Datenträger nachzuweisen. In diesen Fällen muss die Prüfung des Zahlungsvollzuges durch die Zahlstelle im Förderakt bestätigt werden.
- 9.6.6 Ist der Förderungswerber nicht zugleich Wirtschaftlich Begünstigter, so ist er verpflichtet, die an ihn ausbezahlte Förderung dem anspruchsberechtigten Wirtschaftlich Begünstigten innerhalb von drei Monaten auf ein von diesem anzugebendes Konto bei einer inländischen Bank zu überweisen. In sachlich begründeten Fällen kann eine Überziehung dieser Frist von der Zahlstelle toleriert werden.

10 Kontrolle

10.1 Allgemeine Bestimmungen

- 10.1.1 Die Kontrolle erfolgt in Form einer Verwaltungskontrolle, einer Vor-Ort-Kontrolle und einer Ex-post-Kontrolle durch hierzu berufene Organe der Zahlstelle oder der EU (im Folgenden Kontrollorgane).
- 10.1.2 Die Organe und Beauftragten der Zahlstelle, des BMLFUW, der bescheinigenden Stelle für den Rechnungsabschluss, anderer mit der Abwicklung beauftragten Stellen, des Rechnungshofes sowie die Organe der Europäischen Union können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderungen überprüfen.
- 10.1.3 Die Kontrollorgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen – von Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen auf dessen Kosten verlangen.
- 10.1.4 Schriftliche Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträge und sonstige förderungsrelevante Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren und zur Verfügung zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit – auch außerhalb der Vor-Ort-Kontrolle – den Kontrollorganen vorzulegen oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen ist zu gewähren.
- 10.1.5 Sind dem Förderungswerber oder Wirtschaftlich Begünstigten förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Kontrollorgan bei Bedarf eingesehen oder ihm in Kopie – soweit erforderlich auch Originale – ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird.
- 10.1.6 Kann der Zugang zu förderungsrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden.
- 10.1.7 Nachgängige Prüfungen
Über Kontrollen gemäß Punkt 10.2, 10.3 und 10.4 hinaus finden nachgängige Prüfungen (Audits) statt, die von Organen oder Beauftragten des BMLFUW, des Österreichischen Rechnungshofes sowie Organen der EU durchgeführt werden (Prüforgane). Neben den Bestimmungen dieser Verordnung sind alle Bestimmungen gemäß Punkt 10.1, ausgenommen Punkt 10.3.7, die Mitwirkungs- und Duldungspflichten des Förderungswerbers beinhalten, sinngemäß anzuwenden.

10.2 Verwaltungskontrollen

- 10.2.1 Diese werden durch eine EDV-unterstützte verwaltungstechnische Kontrolle aller Anträge vorgenommen und ermöglichen die Kontrolle von Antragsdaten, die auch ohne eine Vor-Ort-Kontrolle verifizierbar sind.

10.3 Vor-Ort-Kontrollen

- 10.3.1 Bei diesen werden auch jene Förderungsvoraussetzungen überprüft, die nur vor Ort beim Vorhaben selbst plausibilisierbar oder verifizierbar sind, und sie dienen auch zur Gegenkontrolle von Verwaltungskontrollen.
- 10.3.2 Die Kontrollorgane können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten und in die Buchhaltung und in alle Bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers oder Wirtschaftlich Begünstigten Einsicht nehmen.
- 10.3.3 Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderungswerbers oder Wirtschaftlich Begünstigten anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten. Der Förderungswerber bzw. Wirtschaftlich Begünstigte ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen.
- 10.3.4 Ist im Antrag eine Person als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen, gilt diese in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftspersonen, soweit der Förderungswerber oder Wirtschaftlich Begünstigte selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt oder nicht erteilen kann.
- 10.3.5 Ist der Förderungswerber bzw. Wirtschaftlich Begünstigte oder der ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte bei der Kontrolle nicht anwesend oder erteilt er keine Auskunft, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Betriebsangehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und der Förderungswerber bzw. Wirtschaftlich Begünstigte ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder eine Auskunft nicht erteilt.
- 10.3.6 Das Kontrollorgan hat im Zuge der Kontrolle einen Kontrollbericht zu erstellen, der es ermöglicht, die Einzelheiten der vorgenommenen Kontrollschritte nachzuvollziehen.
- 10.3.7 Die rechtliche Bewertung und Beurteilung der Kontrollfeststellungen erfolgen nicht durch das Kontrollorgan, sondern durch die Zahlstelle.
Das Kontrollorgan ist daher nicht befugt, Aussagen über Schwere von Verstößen oder die Rechtsfolgen der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle zu treffen. Der Förderungswerber oder Wirtschaftlich Begünstigte kann sich auf allfällige diesbezügliche Aussagen oder Einschätzungen des Kontrollorgans nicht berufen.
- 10.3.8 Die Kosten für allfällige Probeziehungen und Untersuchungen sind in jedem Falle vom Förderungswerber oder Wirtschaftlich Begünstigten zu tragen.

10.4 Ex-post-Kontrollen

Diese umfassen insbesondere die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung zur Nutzung und Instandhaltung des Investitionsgegenstandes und erfolgen im Hinblick auf die Pflichten des Förderungswerbers bzw. Wirtschaftlich Begünstigten nach den Grundsätzen, die für die Vor-Ort-Kontrolle gelten.

10.5 Verwendungsnachweise und Berichte im Hinblick auf Leistungsindikatoren

- 10.5.1 Die Zahlstelle hat über die in dem abgelaufenen Förderjahr ausbezahlten Bundesmittel Verwendungsnachweise zum Stichtag 15.10. zu erstellen und bis spätestens 31.03. des folgenden Jahres dem BMLFUW zur Genehmigung vorzulegen.
- 10.5.2 Die Zahlstelle hat im Hinblick auf die unter Punkt 8 des Österreichischen Imkereiprogramms 2017 – 2019 festgelegten Leistungsindikatoren die entsprechenden Daten über das abgelaufene Förderjahr in Form eines Berichtes zu erstellen und bis spätestens 31.03. des folgenden Jahres dem BMLFUW zu übermitteln.

10.6 Aufbewahrung der Unterlagen

- 10.6.1 Der Förderungswerber und der Wirtschaftlich Begünstigte sind verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 10.6.2 Die Zahlstelle hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen 10 Jahre sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 10.6.3 Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Prüforgang auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen, eine gleiche Verpflichtung besteht für die Zahlstelle gegenüber dem BMLFUW.

11 Rückzahlung, Einbehalt

- 11.1 Sowohl der Förderungswerber als auch der Wirtschaftlich Begünstigte sind in dem Ausmaß, in dem jeden einzelnen von ihnen ein Verstoß zurechenbar ist, zur Rückzahlung einer gewährten Förderung verpflichtet.
- 11.2 Eine gewährte Förderung ist über schriftliche Aufforderung der Zahlstelle oder des BMLFUW ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen und es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, insbesondere wenn
1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
 2. vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
 3. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
 4. der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
 5. die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
 6. die Leistung vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
 7. vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
 8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht beachtet wurden,
 9. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
 10. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

11.3 Ausmaß

Das Ausmaß der Rückforderung, der Einbehalt oder die Sanktion tragen dem Umstand Rechnung, dass der Vertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Dabei sind Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes zu berücksichtigen. Der Förderungswerber muss dabei grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist. Ein Rechtsanspruch auf bloß teilweise Rückzahlung besteht nicht. Geringfügige Verstöße können mit einer Verwarnung sanktioniert werden.

11.4 Zinsen

Der rückzuerstattende Betrag ist bei Verzug von Unternehmen mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz für den Zeitraum zwischen dem Ende der in der Rückforderungsmitteilung angegebenen Zahlungsfrist bis zur gänzlichen Einbringung zu verzinsen, andern falls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 4%.

11.5 Ausschluss

- 11.5.1 Der Förderungswerber oder der Wirtschaftlich Begünstigte kann bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser SRL von dieser und auch anderen Förderungsmaßnahmen des BMLFUW ausgeschlossen werden.
- 11.5.2 Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Sehen jedoch bestehende verbindliche Regelungen betreffend Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz sowie gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne bereits Sanktionen vor, treten diese Verwaltungsbestimmungen an die Stelle des Punktes 11.

11.6 Modalitäten

- 11.6.1 Bei Rückforderung von bereits ausgezahlten Beträgen ist die Zahlstelle berechtigt, mit den dem Förderungswerber bzw. Wirtschaftlich Begünstigten nach Übermittlung der Rückforderungsmitteilung zustehenden Zahlungen aus der betroffenen Maßnahme aus anderen Maßnahmen des ÖPUL, anderen Maßnahmen des Programms LE 14-20, oder Marktordnungsmaßnahmen der 1. Säule aufzurechnen, wenn die Aufrechnung wenn die Aufrechnung im Sinne der EU-Rechtsvorschriften zulässig ist.
- 11.6.2 Teilzahlungen und Teilaufrechnungen werden zuerst auf das Kapital und erst nach der Tilgung des Kapitals auf die Zinsen angerechnet.
- 11.6.3 Auf schriftlichen Antrag des Förderungswerbers bzw. Wirtschaftlich Begünstigten bei der Zahlstelle kann die Rückzahlung – unbeschadet der Kompensation - auch in Raten, deren Anzahl und Höhe von der Zahlstelle festzulegen sind, oder nach Stundung erfolgen.

11.7 Abstandnahme von der Rückforderung

- 11.7.1 Die Zahlstelle kann bei einem Rückforderungsbetrag von weniger als 100 € (exklusive Zinsen) von einer Rückforderung Abstand nehmen.

12 Datenverwendung

- 12.1 Der Förderungswerber und der Wirtschaftlich Begünstigte nehmen zur Kenntnis, dass die Zahlstelle und das BMLFUW berechtigt sind,
1. alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallende personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken zu verwenden,
 2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihnen selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.
- 12.2 Der Förderungswerber und der Wirtschaftlich Begünstigte nehmen zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.
- 12.3 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass gemäß Artikel 111 der VO 1306/2013 und § 26a MOG 2007 folgende Daten für das betreffende Haushaltsjahr via Internet veröffentlicht werden: Name,

Gemeinde samt Postleitzahl, Betrag der Zahlungen aus dem EGFL, ein schließlich der nationalen Anteile sowie die Summe der Beträge. Zur Geltendmachung der Rechte als Betroffener gemäß dem 5. Abschnitt des DSG 2000 ist ein schriftlicher Antrag bei der AMA einzubringen.

13 Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz

Förderungen dürfen nur jenen Förderungswerbern und Wirtschaftlich Begünstigten gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 2004/66) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 2005/82) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, beachten.

14 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser SRL ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

15 Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser SRL nicht.

16 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem zwischen Bund und Förderungswerber bzw. Wirtschaftlich Begünstigten bestehenden Förderungsvertrag gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

17 Allgemeine Rahmenrichtlinien

Die "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)" bilden einen integrierenden Bestandteil dieser SRL und sind auf die gegenständlichen Förderungsmaßnahmen anzuwenden, soweit in der vorliegenden SRL nicht anderes bestimmt ist.

18 Publikation

18.1 Der Hinweis über die Erlassung dieser SRL oder ihre Änderung sowie der Text dieser SRL selbst werden auf der Homepage des BMLFUW unter www.bmlfuw.gv.at veröffentlicht.

18.2 Die Zahlstelle hat darüber hinaus für eine geeignete Information der potenziellen Förderungswerber zu sorgen.

19 Geschlechtsneutralität

Alle in dieser SRL und sonstigen heranzuziehenden Rechtsgrundlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

20 Inkrafttreten

20.1 Diese Sonderrichtlinie tritt rückwirkend mit 1.8.2016 in Kraft.

Investitionsförderung

Die folgend aufgelisteten Maschinen und Geräte sind gemäß Punkt 7.2.4. förderfähig. Die gemäß Punkt 7.4.2 für die Wanderimkerei förderfähigen Maschinen und Geräte sind mit * gekennzeichnet.

- Abfüllanlagen
- Anhänger und/oder Aufbauten für die Bienenwanderung *
 - Minimalanforderung für Anhänger: Ladegewicht mindestens 1.500 kg und eine Ladefläche von mind. 5 m²
- Anlagen für die Metproduktion (z.B.: Gärtanks, Filteranlagen, Pump- und Abfüllgeräte)
- Automatische Schleudern
- Bee-blower (Abblasgeräte)
- Besamungsgeräte für KB
- Brutschrank
- Elektronische Systeme zur Trachtbeobachtung *
- Entdeckelungsanlagen
- Etikettieranlagen
- Edelstahlmobiliar im Abfüll- und Schleuderraum
- Gläserwaschmaschine (mind. 80°C Waschtemperatur, keine Haushaltsgeschirrspüler)
- Hebebühnen
- Honigaufaugeräte
- Hubstapler und Hubwagen
- Kühlaggregate für Kühlräume
- Kühlzellen
- Ladekräne für die Imkerei *
- Pollenreiniger
- Pollentrocknungsschrank
- Pumpe zur Gelee Royal Gewinnung
- Raumtrocknungsgeräte
- Rührgeräte
- Schleuderstraßen oder deren Bestandteile
- Selbstfahrende Wanderhilfen (keine KFZ) *
- Spezienschubkarren
- Stockwaage
- Wachspressen zur Mittelwand Herstellung (ausgenommen sind industrielle Mittelwand Fertigungsanlagen für den gewerblichen Wiederverkauf)
- Wachsschmelzer
- Zentrifugen

Förderung von imkerlichen Kleingeräten

Folgende imkerlichen Kleingeräte gemäß Punkt 7.2.5. sind förderfähig:

- Abfülltöpfe aus Edelstahl
- Abkehrmaschine
- Eichfähige Waagen, die zur Kontrolle der Füllmengen lt. Fertigpackungsverordnung geeignet sind
- Elektronische Systeme zur Trachtbeobachtung (die maximal anrechenbaren Kosten betragen € 600,- (inkl. Ust.) unbeschadet der unter Punkt 7.2.5.4. festgelegten Obergrenze)
- Entdeckelungsgestell
- Edelstahlmobilar im Abfüll- und Schleuderraum
- Honigaufaugeräte
- Hubwagen
- Konduktometer
- Lagergefäße aus Edelstahl
- Pollenreiniger
- Pollentrockner
- Pumpe zur Gelee Royal Gewinnung
- Raumtrocknungsgeräte
- Refraktometer
- Rührgeräte
- Schleudern aus lebensmittelechtem Edelstahl
- Stockwaage
- Wachspressen zur Mittelwand Herstellung für den Gebrauch am eigenen imkerlichen Betrieb (ausgeschlossen sind industrielle Mittelwand Fertigungsanlagen für den Wiederverkauf)
- Wachsschmelzer
- Zargentransportroller

Anhang III

Pauschalbeträge für „Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen“ sowie für die „einzelbetriebliche Beratung“ in Verbindung mit dem „Qualitätsprogramm Biene Österreich“

1. Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen

Als Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen werden Schulungen, Kurse, Seminare und Vorträge gefördert.

Eine Bildungseinheit (BE) beträgt 50 Minuten.

Der förderbare Aufwand für Schulungen Kurse, Seminare und Vorträge umfasst Kosten für

- Honorar und Reisekosten für Vortragende,
- Sachkosten Material und Saalmiete,
- Vervielfältigung Schulungsunterlagen,
- Kursmanagement.

	Schulung, Kurs, Seminar mit mind. 4 BE	Schulung, Kurs, Seminar mit mind. 8 BE	Vortrag mit mind. 2 BE
Förderbarer Pauschalbetrag	€ 350,-	€ 700,-	€ 160,-
davon 80 %	€ 280,-	€ 560,-	€ 128,-

2. Einzelbetriebliche Beratung

Der förderbare Aufwand für die Beratung umfasst Kosten für

- Honorar für die Beratung vor Ort (mindestens 2 Stunden bei der Basisberatung, mindestens 3 Stunden bei der Spezialberatung),
- Reisekosten,
- Vorbereitung und Nachbereitung,
- Verfassen eines Beratungsberichts,
- Nachberatung

	Einzelbetriebliche Beratung im Rahmen des „Qualitätsprogrammes Biene Österreich“ (Basisberatung)	Spezifische einzelbetriebliche Beratung mit erhöhter Völkerzahl (≥ 50 Völker) auf Basis des „Qualitätsprogrammes Biene Österreich“ (Spezialberatung)
Förderbarer Pauschalbetrag	€ 165,-	€ 250,-
davon 80 %	€ 132,-	€ 200,-

Pauschalbetrag für die „Neueinsteigerförderung“

Das Neueinsteigerpaket umfasst den

- Besuch eines Grundkurses im Ausmaß von mindestens 16 Bildungseinheiten (BE)
- Ankauf von 3 neuen Magazinbeuten
Mindesterfordernis für eine Beute: Bodenbrett, mindestens 2 Zargen und dazugehörigen Rähmchen, Deckel
Zulässige Beutenmaße: Zander, Einheitsmaß, Flachzarge, Breitwabe, Langstroth, Dadant
- Ankauf von 3 Kunstschwärmen
- Ankauf von 3 Reinzuchtköniginnen
- Ankauf von Studienmaterial

Im förderbaren Pauschalbetrag ist der erforderliche Besuch eines Grundkurses nicht enthalten. Dieser wird unter der Maßnahme Punkt 7.2.1 angeboten.

Förderbarer Pauschalbetrag	€ 735,-
davon 40 %	€ 294,-

Anhang V

Pauschalbeträge für „Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Bienengesundheit“

Als Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen werden Schulungen, Kurse, Seminare und Vorträge gefördert.

Eine Bildungseinheit (BE) beträgt 50 Minuten.

Der förderbare Aufwand für Schulungen Kurse, Seminare und Vorträge umfasst Kosten für

- Honorar und Reisekosten Vortragender
- Sachkosten Material und Saalmiete
- Vervielfältigung Schulungsunterlagen
- Kursmanagement

	Schulung, Kurs, Seminar mit mind. 4 BE	Schulung, Kurs, Seminar mit mind. 8 BE	Vortrag mit mind. 2 BE
Förderbarer Pauschalbetrag	€ 350,-	€ 700,-	€ 160,-
davon 80 %	€ 280,-	€ 560,-	€ 128,-

Anhang VI

Pauschalbeträge für die „Varroabekämpfung“ sowie für die „Betriebsberatung und -erhebung im Bereich der Bienengesundheit“ und „Kontrollen durch Sachverständige bei der Bienenwanderung“

1. Für die praktische Durchführung der Varroabekämpfung durch Sachverständige gemäß dem Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016

Der förderbare Aufwand für die Durchführung der Varroabekämpfung umfasst Kosten für

- Honorar für die Varroabekämpfungsmaßnahme vor Ort auf Basis des „Österreichischen Bienengesundheitsprogramms 2016“,
- Reisekosten,
- Vorbereitung und Nachbereitung,
- Verfassen eines Berichts

Förderbarer Pauschalbetrag	€ 4,50/Volk
davon 80 %	€ 3,60/Volk

2. Für die Betriebsberatung und -erhebung im Bereich der Bienengesundheit durch Berater gemäß dem Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016

Der förderbare Aufwand für die Betriebsberatung und -erhebung umfasst Kosten für

- Honorar für die Betriebsberatung und -erhebung vor Ort nach dem im „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ vorgegebenen Ablauf (mindestens 2 Stunden),
- Reisekosten,
- Vorbereitung und Nachbereitung,
- Verfassen eines Betriebserhebungs-/Beratungsprotokolls Bienen,

Für Betreuungstierärzte im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes (TGD) werden die Tarife gemäß der Vereinbarung zwischen der Landwirtschaftskammer Österreich und der Österreichischen Tierärztekammer vom März 2012 zugrunde gelegt. Im förderbaren Pauschalbetrag sind auch die durchschnittlichen Reisekosten enthalten.

Förderbarer Pauschalbetrag	€ 207
davon 80 %	€ 165,60

Für Berater für die Bienengesundheit, die nicht Betreuungstierärzte im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes (TGD) sind

Förderbarer Pauschalbetrag	€ 150
davon 80 %	€ 120

3. Für Vor-Ort-Kontrollen durch Sachverständige bei der Bienenwanderung

Der förderbare Aufwand für die Vor-Ort-Kontrolle durch Sachverständige bei der Bienenwanderung umfasst Kosten für

- Honorar für die Vor-Ort-Kontrolle,
- Reisekosten,
- Verfassen eines Berichts

Förderbarer Pauschalbetrag	€ 4,50/Volk
davon 80 %	€ 3,60/Volk

Anhang VII

Pauschalbeträge für Laboruntersuchungen

Der förderbare Pauschalbetrag besteht aus zwei Teilen: Der erste Teil entspricht den durchschnittlichen Untersuchungskosten (Analysekosten) der Labors, der zweite Teil den durchschnittlichen Kosten der Landesverbände oder der Labors für deren spezielle Serviceleistungen (einschlägige Beratung der Imker, Hilfestellung bei der Interpretation der Ergebnisse, Vorschläge für Verbesserungen in der Praxis, Probenmanagement, etc.). Der zweite Teil (spezielle Serviceleistungen) entspricht den durchschnittlichen Kosten der Landesverbände oder der Labors für spezielle Serviceleistungen und wird mit € 8/Untersuchung festgelegt. In den nachstehenden förderbaren Pauschalbeträgen sind sowohl der erste als auch der zweite Teil der durchschnittlichen Kosten enthalten.

A) Honiguntersuchung:

Paket 1

Parameter:

- Wassergehalt
- Leitfähigkeit
- pH-Wert
- Aussehen
- Fehlgeruch/Fehlgeschmack

Förderbarer Pauschalbetrag	€ 35/Untersuchung
davon 80 %	€ 28/Untersuchung

Paket 2

Parameter:

- Diastase-Aktivität
- Aussehen
- Fehlgeruch/Fehlgeschmack

Förderbarer Pauschalbetrag	€ 35/Untersuchung
davon 80 %	€ 28/Untersuchung

Paket 3

Parameter:

- Hydroxymethylfurfuralgehalt
- Aussehen
- Fehlgeruch/Fehlgeschmack

Förderbarer Pauschalbetrag	€ 35/Untersuchung
davon 80 %	€ 28/Untersuchung

Paket 4

Parameter:

- Zuckergehalt (Sacharose, Glucose, Fructose, bei Waldhonig falls vorhanden Melezitose)

Förderbarer Pauschalbetrag	€ 57/Untersuchung
davon 80 %	€ 45,60/Untersuchung

Paket 5

Parameter:

- Wassergehalt
- Leitfähigkeit
- PH-Wert
- Invertase und falls erforderlich Hydroxymethylfurfuralgehalt (HMF)
- Aussehen
- Fehlgeruch/Fehlgeschmack

Förderbarer Pauschalbetrag	€ 65/Untersuchung
davon 80 %	€ 52/Untersuchung

Sortenbestimmung mit Hilfe der Pollenanalyse

Leitpollenanalyse, orientierende Durchsicht

Identifizierung + Auflistung der vorhandenen Pollenarten, ohne Angabe von Zähl- oder Prozentwerten

Förderbarer Pauschalbetrag	€ 100/Untersuchung
davon 80 %	€ 80/Untersuchung

Vollanalyse nach anerkannten akkreditierten Verfahren und Normen (wie z.B. DIN 10760)

Feststellung der Pollenhäufigkeit mit Angaben von Prozentwerten der Häufigkeit, mind. 500 ausgezählte Pollenkörner

Förderbarer Pauschalbetrag	€ 220/Untersuchung
davon 80 %	€ 176/Untersuchung

B) Rückstandsanalysen von Honig und Wachs auf Antibiotika, Varroazide und Repellents

- Antibiotikanachweis im Honig: Analyse zumindest auf Tetracycline und Sulfonamide

Förderbarer Pauschalbetrag	€ 117/Untersuchung
davon 80 %	€ 93,60/Untersuchung

- Rückstandsuntersuchungen von Honig und Wachs auf synthetische Wirkstoffe und ätherische Öle:

Paket 1 (Synthetische Wirkstoffe): Analyse zumindest auf Paradichlorbenzol, Amitraz, 2,4-Dimethylanilin, Brompropylat, Coumaphos, Flualinat, Flumethrin, Tetradifon und Acrinathrin

Förderbarer Pauschalbetrag	€ 85/Untersuchung
davon 80 %	€ 68/Untersuchung

Paket 2 (Ätherische Öle): Analyse zumindest auf Thymol

Förderbarer Pauschalbetrag	€ 85/Untersuchung
davon 80 %	€ 68/Untersuchung

- Analyse auf Repellents: Analyse zumindest auf Fabi-Bienenabwehrspray/N,N-Diethyl-m-toluamide

Förderbarer Pauschalbetrag	€ 85/Untersuchung
davon 80 %	€ 68/Untersuchung

C) Laboruntersuchungen im Rahmen der Bienenwanderung auf Amerikanische Faulbrut

Zulässig sind nur mikrobiologische Laboruntersuchungen bei denen die untersuchten Proben mittels Kultur auf Nährplatten angezüchtet werden und mit nachfolgenden Differenzierungsschritten auf den Erreger der AFB untersucht werden. Schnelltests (Selbstdiagnose Kits) werden nicht gefördert.

Förderbarer Pauschalbetrag	€ 45/Untersuchung
davon 80 %	€ 36/Untersuchung

D) Untersuchung des Abdampfrückstandes in Propolislösungen

Förderbarer Pauschalbetrag	€ 16/Untersuchung
davon 80 %	€ 12,80/Untersuchung



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**